

## Vertrag über Wäschedienstleistungen für die Salus Altmark Holding gGmbH – A119/2024

zwischen

Salus Altmark Holding gGmbH  
Seepark 5  
39116 Magdeburg

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ und/oder „**Salus Altmark Holding gGmbH (SAH)**“ genannt -

und

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -

### Präambel

Die Salus Altmark Holding gGmbH (SAH) ist eine gemeinnützige Trägergesellschaft, die am 1. Januar 2018 gegründet wurde. Unter ihrem Dach sind die Salus gGmbH, die Altmark-Klinikum gGmbH und die Krankenhaus Seehausen gGmbH vereint. Diese Unternehmen der öffentlichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft engagieren sich täglich für das körperliche und seelische Wohl von Menschen in Sachsen-Anhalt. An insgesamt 15 Standorten bieten sie ein vielfältiges Leistungsspektrum an, das medizinisch-therapeutische, pflegerische, pädagogische, arbeitsfördernd-integrative und weitere Angebote umfasst. Ziel des Zusammenschlusses unter dem Holding-Dach ist die nachhaltige Entwicklung der somatischen und psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung, insbesondere in der dünn besiedelten und ländlich geprägten Altmark.

Sie beabsichtigt, die Leistungen der textilen Vollversorgung ab dem 01.12.2025 entsprechend der in der Tabelle aufgeführten Einrichtungen des im Rahmen der Vergabe, Nummer A119/2024 ausgeschriebenen Leistungsumfangs der Wäschedienstleistung für die

Salus Altmark Holding gGmbH – wie diese in der Leistungsbeschreibung näher beschrieben sind – auf der Grundlage dieses Vertrags und seiner einzelnen Bestandteile neu zu beauftragen.

Im Rahmen dieses Vertrags soll vor allem sichergestellt werden, dass die Versorgung von Wäschedienstleistungen sämtlicher ausgeschriebener Standorte / Objekte der Salus Altmark Holding gGmbH, mit den benötigten Wäscheartikeln, insbesondere Flachwäsche, Berufskleidung und Lohnwäsche, jederzeit und umfassend sichergestellt ist, was insbesondere auch durch das vom Auftragnehmer erarbeitete Notfallkonzept abgesichert werden soll.

Der Auftraggeber wünscht sich einen Auftragnehmer der ihn im KVP-Prozess „Kontinuierlicher Verbesserungsprozess“ aktiv unterstützt. Mit dieser Methode soll die Qualität von Prozessen oder Abläufen in der Salus Altmark Holding gGmbH immer weiter verbessert werden. Zielsetzung ist es die Kosten für die Salus Altmark Holding gGmbH sowie den Personaleinsatz des Auftragnehmers ständig zu optimieren.

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Auftragnehmer übernimmt die sachgemäße und hygienische Aufbereitung, Anlieferung und Abholung von Wäsche - insbesondere Flachwäsche, Berufskleidung und Lohnwäsche - für sämtliche Objekte der Salus Altmark Holding gGmbH in ausreichender Menge und in der vereinbarten Qualität. Dies gilt insbesondere auch für zukünftige Erweiterungen oder sonstige Veränderungen bezüglich zusätzlicher Standorte der Salus Altmark Holding gGmbH. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der gesamten Vertragslaufzeit die ordnungsgemäße und fachgerechte Versorgung sicherzustellen.
- 1.2 Die weiteren Einzelheiten zum Leistungsumfang des Auftragnehmers ergeben sich insbesondere aus der Leistungsbeschreibung und den weiteren in Ziffer 2.1 genannten Vertragsbestandteilen.

## 2. Vertragsbestandteile

- 2.1 Der Vertrag hat die nachfolgenden Vertragsbestandteile, wobei die nachfolgende Reihenfolge (in Abweichung zu § 1 Nr. 2 VOL/B) gleich der Rangfolge für die Anwendung und Auslegung ist:
  - die Bestimmungen des vorliegenden Vertragstextes
  - die der Vergabe, Nr. A119/2024, zugrunde liegende Leistungsbeschreibung der Salus Altmark Holding gGmbH in der letzten Fassung, welche insbesondere das Leistungsverzeichnis und sämtlicher Unterleistungsverzeichnis, sowie sämtliche Anlagen, Formulare etc. umfasst

## 02\_Vertragsentwurf Wäschedienstleistungen (Werksvertrag)

---

(die vorgenannten Unterlagen werden nachfolgend insgesamt „Leistungsbeschreibung“ genannt)

- das Angebot des Auftragnehmers vom .....im Ausschreibungsverfahren A119/2024, inkl. Preisblätter und Konzepte
- die Protokolle der Verhandlungsgespräche vom .....
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- die Richtlinien für die Bearbeitung von Krankenhauswäsche (veröffentlicht vom Fachausschuss Wäscherei der Fachvereinigung der Verwaltungsleiter deutscher Krankenanstalten e.V. in Nr. 17 (1974) „Hohensteiner Report Krankenhauswäscherei“), die Liste der vom Robert-Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren, die Güte- und Prüfbestimmungen für sachgemäße Wäschepflege gemäß RAL-GZ 992 sowie sämtliche sonstigen Regelwerke und anerkannten Regeln der Technik bezüglich der Wäscheversorgung in Krankenhäusern.
- Anlage Pflichten nach Tariftreue- und Vergabegesetz LSA
- Anlage Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

2.2 Entgegenstehenden oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird durch die Salus Altmark Holding gGmbH ausdrücklich widersprochen. Diese werden nicht Vertragsbestandteil.

### 3. Personaleinsatz

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, falls Personal zu einem späteren Zeitpunkt eingesetzt werden soll, dass den besonderen Anforderungen, insbesondere in hygienischer Hinsicht, bezüglich der Leistungserbringung entspricht und der Salus Altmark Holding gGmbH hierzu auf Verlangen Nachweise vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jährlichen Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz durchzuführen. Soweit für einzelne Bereiche erhöhte Anforderungen bestehen sollten (wie z.B. in psychiatrischen Abteilungen oder dem Maßregelvollzug), wird die Salus Altmark Holding gGmbH den Auftragnehmer hierauf hinweisen und dem Auftragnehmer mitteilen, welche erhöhten Voraussetzungen bezüglich des Personals einzuhalten sind und gegebenenfalls welche ergänzenden Nachweise (z.B. Führungszeugnis o.ä.) vom Auftragnehmer vorzulegen sind.

3.2 Die Salus Altmark Holding gGmbH hat keinen Anspruch auf die Verrichtung von Leistungen durch einen bestimmten Mitarbeiter des Auftragnehmers. Die Salus Altmark

Holding gGmbH ist jedoch berechtigt, in begründeten Einzelfällen – z.B. bei einem erheblichen Fehlverhalten gegenüber Patienten, Mitarbeitern oder Gästen – einen Austausch des Mitarbeiters vom Auftragnehmer zu verlangen.

#### **4. Zur Verfügung gestellte Räume und Flächen der Salus Altmark Holding gGmbH**

- 4.1 Die Salus Altmark Holding gGmbH zum Zweck der Erbringung der Vertragsleistungen einzelne Räume und Flächen, für das Wäscheausgabesystem.
- 4.2 Ein bestimmter Zustand der überlassenen Räume und Flächen wird vom der Salus Altmark Holding gGmbH nicht geschuldet. Die Übernahme durch den Auftragnehmer erfolgt in dem bei Vertragsbeginn vorhandenen Zustand. Der Auftragnehmer hatte vor Vertragsbeginn die Möglichkeit, die Räume und Flächen zu besichtigen. Der Auftragnehmer erkennt den bei Vertragsbeginn vorhandenen Zustand als vertragsgemäß an.
- 4.3 Die Salus Altmark Holding gGmbH verschafft den Mitarbeitern des Auftragnehmers freien Zugang zu den zur Verfügung gestellten Räumen und Flächen.
- 4.4 Soweit zur Leistungserbringung Umbauten oder sonstige Veränderungen erforderlich sein sollten, ist hierfür der Auftragnehmer verantwortlich. Der Auftragnehmer hat die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu tragen. Etwaige Umbauten oder sonstige Veränderungen sind vorab mit der Salus Altmark Holding gGmbH abzustimmen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Salus Altmark Holding gGmbH. Die Salus Altmark Holding gGmbH ist berechtigt, bei Vertragsbeendigung den Rückbau auf Kosten des Auftragnehmers zu verlangen.
- 4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Räume und Flächen und die von ihm genutzten Einrichtungsgegenstände, insbesondere alle Wäscheschränke und Wäscheregale, regelmäßig fachgerecht zu reinigen. Im Übrigen obliegt die Instandhaltung und Instandsetzung der zur Verfügung gestellten Räume und Flächen der Salus Altmark Holding gGmbH.
- 4.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einem sparsamen Verbrauch der durch die Salus Altmark Holding gGmbH gemäß Ziffer 4.1 zur Verfügung gestellten Energie.
- 4.7 Es ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass Mitarbeiter der Salus Altmark Holding gGmbH zu jeder Zeit zu sämtlichen gemäß Ziffer 4.1 zur Verfügung gestellten Räumen und Flächen Zugang haben.

4.8 Der Auftragnehmer wird, die von der Salus Altmark Holding gGmbH zur Verfügung gestellten Räume und Flächen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung des vorliegenden Vertrages nutzen und diese mit der gebotenen Sorgfalt behandeln.

4.9 Bei Vertragsbeendigung sind die überlassenen Räume und Flächen durch den Auftragnehmer wie übernommen, vollständig geräumt und gereinigt, zurückzugeben. Insbesondere sind etwaige vom Auftragnehmer eingebrachte Einrichtungsgegenstände (wie z.B. Wäscheregale, Wäscheschränke, Bekleidungsabgabe-, Schranksysteme- und Rücknahmesysteme etc.) durch den Auftragnehmer zu entfernen.

## **5. Ausstattungsgegenstände**

5.1. Der Auftragnehmer wird sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Ausstattungsgegenstände beschaffen und ab Beginn der Vertragslaufzeit für die Dauer der gesamten Vertragslaufzeit einsetzen.

5.2 Die erforderliche Reinigung, Wartung und Reparatur sowie die erforderlichen Ersatzbeschaffungen (z.B. bei natürlichem Schwund/Bruch, Verschleiß o.ä.) bezüglich der Ausstattungsgegenstände hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu veranlassen.

5.3 Ergänzend wird klargestellt, dass es auch im Übrigen bei dem Grundsatz verbleibt, dass sämtliche Geräte und Materialien für die Leistungserbringung vom Auftragnehmer bereitzustellen sind.

## **6. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**

6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche für die Leistungserbringung (auch bezüglich der dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Räume und Flächen sowie bezüglich der Ausstattungsgegenstände) erforderlichen Genehmigungen – insbesondere die gewerbe-, gesundheits- und hygienerechtlichen Genehmigungen – einzuholen sowie etwaige Auflagen zu erfüllen und die gesetzlich oder behördlich vorgesehenen Prüfungen durchzuführen. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen staatlich geprüften Desinfektor oder eine Hygienefachkraft oder einen Hygienetechniker und einen Textilreinigungsmeister oder ähnliche Qualifikation zu beschäftigen.

- 6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Hygienekontrollen und Waschgangkontrollen durchführen zu lassen und die Ergebnisse der Hygienekontrollen und der Waschgangkontrollen der Salus Altmark Holding gGmbH unaufgefordert mindestens jährlich vorzulegen.
- 6.4 Die in jeder Hinsicht sichere Versorgung der Salus Altmark Holding gGmbH ist für die Durchführung des Vertrags oberstes Gebot. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle eines kurzfristigen Notstandes seitens der Salus Altmark Holding gGmbH die Auftragsdurchführung entsprechend den Erfordernissen der Salus Altmark Holding gGmbH zusätzlich zu beschleunigen.
- 6.5 Bei Betriebsausfällen oder –Störungen ist die Wäscheversorgung der Salus Altmark Holding gGmbH durch eine oder mehrere Wäschereien gleicher Qualität durch den Auftragnehmer sicherzustellen. Mehrkosten entstehen der Salus Altmark Holding gGmbH dadurch nicht. Der Auftragnehmer hat für Notfälle eine ständige Erreichbarkeit sicherzustellen. Er benennt der Salus Altmark Holding gGmbH hierfür Ansprechpartner. Im Übrigen gilt das im Angebot des Auftragnehmers festgehaltene Ausfall-/Notfallkonzept.
- 6.6 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass jegliche Akteneinsicht und jede Handlung, die zu einer Gefährdung oder Verletzung des Dienst-, Geschäfts-, Betriebs- oder Arztgeheimnisses führen können, durch seine Mitarbeiter unterlassen werden. Bei Verstößen gegen die vorstehende Verpflichtung, ist der Salus Altmark Holding gGmbH insbesondere berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, dass der betreffende Mitarbeiter künftig an einer bestimmten Arbeitsstelle nicht mehr eingesetzt wird.
- 6.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Salus Altmark Holding gGmbH über besondere Vorkommnisse bei der Leistungserbringung – insbesondere Notfälle, Havarien, Beschwerden von Patienten, Unfälle, erkannte Mängel an der übergebenen Ausstattung – unverzüglich zu unterrichten.
- 6.8 Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung der Leistungen (auch bezüglich der Nutzung und Erhaltung der dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Räume und Flächen sowie bezüglich der Nutzung und Erhaltung der Ausstattungsgegenstände) sämtliche gesetzlichen und behördlichen Vorgaben und die technischen Normen sowie sonstigen fachspezifischen Regelwerke zu beachten und einzuhalten.
- 6.9 Der Auftragnehmer wird die Salus Altmark Holding gGmbH rechtzeitig und umfassend darauf hinweisen, falls sich gesetzliche oder sonstige Grundlagen bezüglich der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern sollten. Der Auftragnehmer wird

## 02\_Vertragsentwurf Wäschedienstleistungen (Werksvertrag)

---

der Salus Altmark Holding gGmbH, die zur Beurteilung der Auswirkungen erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen und wird die Salus Altmark Holding gGmbH beratend unterstützen.

- 6.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in den Gebäuden der Salus Altmark Holding gGmbH oder der von ihm bearbeiteten Wäsche gefundene Gegenstände (hierzu zählt auch Geld) unverzüglich bei der Salus Altmark Holding gGmbH abzugeben. Er ist verpflichtet, seine Mitarbeiter entsprechend anzuweisen. Anspruch auf einen Finderlohn besteht nicht.
- 6.11 Der Auftragnehmer wird bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einhalten. Der Auftragnehmer wird durch systematische Steuerung sämtlicher verbrauchsabhängiger Prozesse unnötige Verbräuche, Kosten und Organisationsaufwand im Wäschekreislauf möglichst vermeiden. Dauerhaftes Ziel in der Umsetzung des Vertrages ist, die eingesetzten Mengen und die Kosten ständig zu optimieren, um die Kostenbelastung der Salus Altmark Holding gGmbH weiter zu senken.
- 6.12 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass in seinem Unternehmen und bei den von ihm eingesetzten Subunternehmern sämtliche gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Beschäftigung und Entlohnung von Arbeitnehmern eingehalten werden und insbesondere sämtliche Pflichten nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und dem Mindestlohngesetz erfüllt werden.
- 6.13 Der Auftragnehmer stellt der Salus Altmark Holding gGmbH jederzeit auf Anforderung alle vertragsrelevanten Kennzahlen und Unterlagen (wie z.B. Verbrauchsstatistiken, aktuelle Verbrauchswerte, Angaben zu den eingesetzten Artikeln – artikelbezogen und /oder kostenstellenbezogen – etc.) elektronisch kostenfrei zur Verfügung, wobei das jeweilige Dateiformat zwischen den Parteien vorab abgestimmt wird. Insbesondere wird der Auftragnehmer der Salus Altmark Holding gGmbH auf Anforderung den zum jeweiligen Zeitpunkt für die Salus Altmark Holding gGmbH eingesetzten Wäschebestand einschließlich der Angaben zum Restwert gemäß AfA-Tabelle (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Artikeln) benennen.
- 6.14 Der Auftragnehmer hat ausgehändigte Schlüssel bei Vertragsbeendigung der Salus Altmark Holding gGmbH unverzüglich zurückzugeben.
- 6.15 Im Übrigen gelten die in der Leistungsbeschreibung geregelten Pflichten des Auftragnehmers.



## 7. Allgemeine Pflichten der Salus Altmark Holding gGmbH

- 7.1 Die Salus Altmark Holding gGmbH benennt dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner für die jeweiligen Standorte.
- 7.2 Die Salus Altmark Holding gGmbH übernimmt die Vorsortierung der Schmutzwäsche gemäß dem zwischen den Parteien abgestimmten Wäschevorsortierplan.

## 8. Einzelne Leistungen der Textilen Vollversorgung

Der Auftragnehmer erbringt die textile Vollversorgung für die Salus Altmark Holding gGmbH nach Maßgabe der einzelnen Vertragsbestandteile, insbesondere der Leistungsbeschreibung und seines Angebotes einschließlich der von ihm mit dem Angebot vorgelegten Konzepte. Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen dabei vor allem:

### 8.1. Flachwäsche

Die Flachwäscheversorgung umfasst insbesondere die bedarfsgerechte Bereitstellung, sachgemäße Pflege und fachgerechte Reparatur einsatzfähiger Artikel des vereinbarten Sortiments.

Darüber hinaus sind vor allem folgende Leistungen enthalten:

- Einzelteilidentifizierung und –verfolgung,
- Ersatz der Wäsche bei Verschleiß und Defekten.

Bearbeitung der Lohnwäsche / der eigenen Kissen etc.

### 8.2 Berufskleidung und Poolwäsche

- 8.2.1 Die Versorgung der Salus Altmark Holding gGmbH mit personenbezogener und Poolwäsche / Berufskleidung umfasst insbesondere die Anpassung, bedarfsgerechte Bereitstellung / Lieferung, sachgemäße Pflege und fachgerechte Reparatur einsatzfähiger Artikel des vereinbarten Sortiments sowie die Abholung der Wäsche an den abgestimmten Sammelstellen beim der Salus Altmark Holding gGmbH.

Darüber hinaus sind vor allem folgende Leistungen enthalten:

- personenbezogene Kennzeichnung für bestimmte Bereiche (nur in Ausnahmen)



- Einzelteilidentifizierung und –verfolgung,
- Ersatz der Kleidung bei Verschleiß und Defekten,
- Tauschen bei Änderung der Größe,
- sofortige Rücknahme der Kleidung ausscheidender Mitarbeiter.

8.2.2 Die Versorgung der Salus Altmark Holding gGmbH mit größenbezogener Berufskleidung / Poolwäsche umfasst insbesondere die bedarfsgerechte Lieferung, sachgemäße Pflege und fachgerechte Reparatur einsatzfähiger Artikel des vereinbarten Sortiments gemäß Disposition der Verbrauchsstelle (Stationen/Bereich) sowie die Abholung der Wäsche an den abgestimmten Sammelstellen der Salus Altmark Holding gGmbH. Darüber hinaus sind vor allem folgende Leistungen enthalten:

- Einzelteilidentifizierung und –verfolgung,
- Ersatz der Wäsche bei Verschleiß und Defekten.

### 8.3. Bereichskleidung

Die Versorgung der Salus Altmark Holding gGmbH mit Bereichskleidung im OP und Intensivstationen der Salus Altmark Kliniken umfasst insbesondere die bedarfsgerechte Bereitstellung, sachgemäße Pflege und fachgerechte Reparatur einsatzfähiger Artikel des vereinbarten Sortiments unter Beachtung der erhöhten Anforderungen.

Darüber hinaus sind vor allem folgende Leistungen enthalten:

- Einzelteilidentifizierung und –verfolgung,
- Ersatz der Wäsche bei Verschleiß und Defekten.

### 8.4 Lohnwäsche

8.4.1 Die Leistungen der Lohnwäsche sind vom Auftragnehmer fachlich korrekt und entsprechend den vereinbarten Vorgaben zu erbringen.

8.4.2 Die Salus Altmark Holding gGmbH gibt die betroffene Wäsche in verschlossenen Wäschesäcken zur Bearbeitung an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer übernimmt die Abholung und Bearbeitung dieser Wäsche.

8.4.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ihm übergebene kundeneigene Wäsche hygienisch fachgerecht aufzubereiten (d.h. waschen, mangeln, trocknen, finishen etc.).

## 8.5 Logistik innerhalb der Salus Altmark Holding gGmbH

8.5.1 Der Auftragnehmer hat die sauberen Textilien an die abgestimmten Sammelstellen, siehe Anlage Salus Abladestellen bei der Salus Altmark Holding gGmbH zu liefern und die Schmutzwäsche von dort abzuholen.

8.5.2 Der Auftragnehmer übernimmt die Lieferung von sauberen Textilien und die Abholung von Schmutzwäsche im Übrigen entsprechend den vertraglichen Vorgaben, wie sich diese insbesondere aus der Leistungsbeschreibung und dem Angebot des Auftragnehmers ergeben.

## 8.6 optional: Schranksystem / Ausgabesystem / Wäschebekleidungsraum in den Einrichtungen des AMK (optionales Angebot: Umsetzung ist noch nicht abschließend geprüft)

8.6.1 Der Auftragnehmer hat das in der Leistungsbeschreibung und ergänzend in seinem Angebot einschließlich Konzepten im einzelnen beschriebene Schranksystem / Ausgabesystem / Wäschebekleidungsraum zu beschaffen und ab Beginn der Vertragslaufzeit für die Dauer der gesamten Vertragslaufzeit für die Salus Altmark Holding gGmbH an den Standorten der Altmark Kliniken einzusetzen.

8.6.2 Der Auftragnehmer hat das Schranksystem / Ausgabesystem / Wäschebekleidungsraum fachgerecht instand zu halten und instand zu setzen.

8.6.3 Zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung ist das Schranksystem durch den Auftragnehmer fachgerecht zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

## 8.7 Automatische Versorgung

Soweit vom Auftragnehmer eine automatische Versorgung zu erbringen ist (soweit dies von der Salus Altmark Holding gGmbH beauftragt wurde), umfasst dies vor allem die Gestellung vollautomatischer Bekleidungsabgabe- und Rücknahmesysteme (Wäscheautomaten), jeweils mit der Möglichkeit einer individuell zu regelnden Zugriffsberechtigung für jeden Mitarbeiter der Salus Altmark Holding gGmbH (siehe auch 8.6).

## 8.9 Bereitstellung der Wäsche durch den Auftragnehmer

## 02\_Vertragsentwurf Wäschedienstleistungen (Werksvertrag)

---

- 8.9.1 Der Auftragnehmer überlässt der Salus Altmark Holding gGmbH die von diesem benötigte, in den Vertragsunterlagen nach Artikelnummer benannte Wäsche jeweils im laufenden Austausch in ausreichender Menge und in der vereinbarten Qualität.
- 8.9.2 Der Zustand der Gesamtheit der bei der Salus Altmark Holding gGmbH eingesetzten Wäscheartikel hat während der Vertragslaufzeit durchschnittlich mindestens 50% des Neuwertes zu entsprechen.
- 8.9.3 Der Auftragnehmer übernimmt den laufenden Pflegeservice der Wäsche, d.h. er stellt die Artikel bereit, pflegt, d.h. waschen, trocknen, mangeln, finishen etc., und repariert sie (Aufbereitung). Die Kosten für Reparatur, Instandsetzung oder verschleißbedingte Ersatzgestaltung werden der Salus Altmark Holding gGmbH bei sachgemäßer Verwendung der Wäsche nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.9.4 Die vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages bereitgestellte Wäsche bleibt Eigentum des Auftragnehmers.
- 8.9.5 Die Salus Altmark Holding gGmbH wird, die vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages bereitgestellte Wäsche nur für den vertraglich vereinbarten Zweck benutzen; insbesondere sind die Nutzung der Wäsche für private Zwecke und die Vornahme von bleibenden Veränderungen an der Wäsche nicht gestattet.
- 8.9.6 Im Falle von Verlust von Wäscheartikeln in den Objekten der Salus Altmark Holding gGmbH (sogenannter Schwund) trägt der Auftragnehmer bis zu einer jährlichen Menge von zwei Prozent der Anzahl der Wäschestücke des Gesamtwäschebestandes, den der Auftragnehmer für der Salus Altmark Holding gGmbH einsetzt, die im Zusammenhang mit dem Schwund und der Neubeschaffung entstehenden Kosten allein. Bezüglich des darüberhinausgehenden Schwundes beteiligt sich der Salus Altmark Holding gGmbH an dem durch den Schwund beim Auftragnehmer eingetretenen Schaden durch Zahlung eines Betrages für die einzelnen betroffenen Wäscheartikel in Höhe von 50 % des vom Auftragnehmer nachgewiesenen netto-Restwerts gemäß AfA-Tabelle ohne weitere Bearbeitungsaufschläge. Eine weitergehende Kostenbeteiligung der Salus Altmark Holding gGmbH bezüglich etwaigen Schwundes erfolgt nicht. Der Auftragnehmer hat die Wiederbeschaffung der vom Schwund betroffenen Wäscheartikel schnellstmöglich zu veranlassen. Es wird klargestellt, dass Wäscheverschleiß und –zerstörung nicht als Schwund einzuordnen sind.
- 8.9.7 Der Auftragnehmer ist nach Ende der Vertragslaufzeit bezüglich des weiteren Einsatzes des Wäschebestandes frei. Er wird jedoch vor einer weiteren Verwendung sämtliche Hinweise auf die Salus Altmark Holding gGmbH in den betreffenden Wäscheartikeln (z.B. Logo etc.) entfernen. Es wird klargestellt, dass bei Vertragsbeendigung keine

Übernahmeverpflichtung der Salus Altmark Holding gGmbH bezüglich der vom Auftragnehmer bereitgestellten Wäsche besteht und keine Entschädigungszahlungen oder ähnliches durch die Salus Altmark Holding gGmbH erfolgen.

## **9. Lieferung und Rückgabe der Wäsche**

- 9.1 Die Schmutzwäsche der Salus Altmark Holding gGmbH wird von Mitarbeitern der Salus Altmark Holding gGmbH an den Verbrauchsstellen in den vom Auftragnehmer kostenfrei bereitgestellten Schmutzwäschesäcken gemäß dem Wäschevorsortierplan gesammelt und in den vom Auftragnehmer kostenfrei bereitgestellten Transportbehältern an den abgestimmten Schmutzwäsche-Sammelstellen bereitgestellt.
- 9.2 Der Auftragnehmer stellt die für den Transport der Schmutzwäsche benötigten Rollcontainer während der Laufzeit des Vertrags kostenfrei und in ausreichender Menge zu Verfügung. Die Rollcontainer sind Eigentum des Auftragnehmers und werden turnusgemäß durch den Schmutzwäsche-/Frischwäscheaustausch zurückgegeben.

## **10. Vergütung und Abrechnung**

- 10.1 Für die Leistungen des Auftragnehmers gelten die Preise gemäß dem Angebot des Auftragnehmers, wobei die Einzelpreise gemäß dem Preisblatt in Anlage 3.1 maßgeblich sind.
- 10.2 Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 10.3 Die Preise sind zudem Festpreise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag abgegolten werden. Ausgenommen von der Regelung zu Festpreisen ist die Preisanpassungsregel in nachfolgender Ziffer 10.8.
- 10.4 Die Berechnung der Vergütung für die Versorgung mit Flachwäsche, die Berufskleidung, Mattenservice (optional) und Lohnwäsche erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Einzelpreise (Einheitspreise) und der tatsächlich ausgeführten Leistungen. Als ausgeführt gilt dabei eine Leistungseinheit für ein Wäschestück, sobald ein kompletter Bereitstellungszyklus (Abholen, Waschen etc. bis zum Anliefern) abgeschlossen ist. Die erstmalige Befüllung bei Vertragsbeginn ist somit beispielsweise keine separat zu vergütende Leistung. Ergänzend hierzu erhält der Auftragnehmer bezüglich der Berufskleidung zusätzlich eine wöchentliche Pauschale für die Bereitstellung der Wäscheartikel, wie dies im Preisblatt in Anlage 03 im Einzelnen ausgewiesen ist.

- 10.5 Die Leistungen bezüglich der Logistik innerhalb der Salus Altmark Holding gGmbH und bezüglich der optionalen Bereitstellung des Schranksystems werden mit einer monatlichen Pauschale vergütet. Diese Positionen werden im Preisblatt, falls für den einzelnen Standort gewünscht in Anlage 03 im Einzelnen abgebildet.
- 10.6 Die Abrechnung der Leistungen des Auftragnehmers hat durch den Auftragnehmer monatlich bis zum 5. des Folgemonats gegenüber der Salus Altmark Holding gGmbH zu erfolgen. Die Abrechnung – einschließlich Anlagen – ist elektronisch in Textform einzureichen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- 10.7 Die im Angebot des Auftragnehmers angegebenen Mengen beruhen auf den Erfahrungen und Berechnungen des Auftragnehmers unter Zugrundelegung des von ihm konkret eingesetzten Systems und seiner Konzepte. Der Auftragnehmer versichert, dass er diese Mengen mit höchster Sorgfalt ermittelt hat.
- 10.8 Die Parteien sind darüber einig, dass die Preise angepasst werden, wenn es durch die Einführung oder Änderung zwingender gesetzlicher Mindestlöhne und/oder die Einführung oder Änderung von Entgeltregelungen sowie gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Lohnnebenkosten in betrieblich und regional einschlägigen Flächentarifverträgen, soweit diese nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt wurden und diese vom Auftragnehmer dynamisch gegenüber seinen Mitarbeitern angewendet werden, zu einer Änderung der Personalkosten des Auftragnehmers bezüglich der vertraglichen Leistungen kommt. Die Preisanpassung betrifft ausschließlich die von der Änderung betroffenen Kostenbestandteile im Personalkostenanteil der Preise.

Sollte es nach dem Ablauf der festen Laufzeit zu erheblicher Erhöhung von sonstigen Sachkosten kommen, werden sich beide Vertragspartner auf eine entsprechende Preisanpassung einigen, soweit diese mindestens 5% beträgt. Dafür erstellt der Auftragnehmer mit mindestens zweimonatiger Ankündigung eine transparente Kalkulation, um eine Nachvollziehbarkeit der Kosten darzustellen.

## 11. Vertragslaufzeit

- 11.1 Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.12. 2025 und endet am 30.11.2027.  
Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von 9 Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird.
- 11.2 Die Regelungen der §§ 8, 9 VOL/B sowie etwaige sonstige Rechte zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

## 12. Haftpflichtversicherung

12.1 Der Auftragnehmer hat während der Vertragslaufzeit eine Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Versicherungssummen zu unterhalten:

- für Personen-, Sach- und Umweltschäden je Schadensfall: € 5 Mio.
- für Vermögens-, Tätigkeits-, Mietsach-, Allmählichkeits- und Abwasserschäden sowie das Abhandenkommen von Sachen  
je Schadensfall: € 3 Mio.
- für den Verlust von Schlüsseln je Schadenfall: € 100.000,00.

12.2 Der Auftragnehmer hat der Salus Altmark Holding gGmbH auf Verlangen jederzeit und – unabhängig von einem Verlangen – jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres eine Versicherungsbestätigung vorzulegen.

## 13. Prüfungsrechte

13.1 Die Salus Altmark Holding gGmbH ist berechtigt, die ordnungsgemäße Durchführung der Vertragsleistungen – auch ohne Ankündigung – zu überprüfen. Die Salus Altmark Holding gGmbH ist insbesondere berechtigt, die Wäscheartikel des Auftragnehmers auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes in den Räumlichkeiten der Salus Altmark Holding gGmbH nach vorheriger Ankündigung besichtigen zu lassen und eine inventarmäßige Aufnahme des Bestandes der Artikel beim die Salus Altmark Holding gGmbH vorzunehmen.

13.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch ein permanentes internes Kontrollsystem erkannte Schlecht- oder Nichtleistungen unverzüglich die Salus Altmark Holding gGmbH anzuzeigen.

13.3 Der Auftragnehmer hat nicht erbrachte Leistungen und/oder nicht nachholbare Leistungen unaufgefordert bei der folgenden Monatsrechnung zu dokumentieren und in Abzug zu bringen.

13.4 Der Auftragnehmer hat die Salus Altmark Holding gGmbH Einsicht in die die Vertragsdurchführung betreffenden und zur Unterrichtung der Salus Altmark Holding gGmbH erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht insbesondere auch für sämtliche Schulungsnachweise der vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter und interne Dienstweisungen des Auftragnehmers, soweit sie die Durchführung dieses Vertrags betreffen.

## **14. Einhaltung des Verbots von ausbeuterischer Kinderarbeit**

- 14.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche von ihm im Rahmen des vorliegenden Vertrags eingesetzten Wäscheartikel nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens (ILO-Konvention) Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt und/oder bearbeitet werden.
- 14.2 Der Auftragnehmer hat für jeden schuldhaften Verstoß gegen die sich aus vorstehender Ziffer 14.1 ergebende Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00 an die Salus Altmark Holding gGmbH zu zahlen.
- 14.3 Die Salus Altmark Holding gGmbH ist zudem bei einem schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtung gemäß Ziffer 14.1 zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt.

## **15. Haftung des Auftragnehmers, Mängelansprüche**

Die Haftung des Auftragnehmers bei Verletzung von vertraglichen Pflichten und insbesondere bei Mängeln der vertraglichen Leistungen richtet sich – abweichend von der VOL/B – nach den gesetzlichen Regelungen und Fristen.

## **16. Unterstützung bezüglich Vertragsbeginn und Vertragsbeendigung**

- 16.1 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass nach Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Überleitung der Leistungserbringung auf einen nachfolgenden Auftragnehmer und/oder die Salus Altmark Holding gGmbH erfolgen muss. Vor diesem Hintergrund wird sich der Auftragnehmer kooperativ verhalten und der Salus Altmark Holding gGmbH auf Anforderung sämtliche erforderlichen und sachdienlichen Informationen und Unterlagen bereitstellen und Einsichtnahme- und Prüfungsmöglichkeiten im erforderlichen Umfang gewähren, die es ermöglichen, eine ordnungsgemäße Überleitung der Leistungserbringung sicherzustellen sowie eine Neuvergabe vorzubereiten und ordnungsgemäße Angebote – insbesondere eine korrekte Kalkulation – von den potentiellen Bietern abzufordern und von diesen zu erhalten.
- 16.2 Für den Fall, dass es bei Vertragsbeginn oder bei Beendigung des Vertrags zu einem Wechsel des Auftragnehmers bzw. einer Fortführung durch die Salus Altmark Holding



gGmbH kommen sollte, verpflichten sich die Parteien, an einem möglichst unterbrechungs- und störungsfreien Übergang der Leistungserbringung mitzuwirken. Weitere Einzelheiten ergeben sich hierzu aus den nachfolgenden Absätzen.

- 16.3 Die Salus Altmark Holding gGmbH wird sich bemühen, dem Auftragnehmer das Kennenlernen der Abläufe der Wäscheversorgung vor Vertragsbeginn (Vorbereitungsphase) zu ermöglichen.

Dem Auftragnehmer steht es nach eigenem Ermessen frei, diese Vorbereitungsphase wahrzunehmen. Er verpflichtet sich jedoch im Fall der Wahrnehmung der Vorbereitungsphase, den bisherigen Auftragnehmer bei der Leistungserbringung nicht zu behindern und seine Mitarbeiter über diese Verpflichtung zu belehren. Der neue Auftragnehmer hat der Salus Altmark Holding gGmbH den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der bisherige Auftragnehmer während der Vorbereitungsphase durch Mitarbeiter des neuen Auftragnehmers in seiner Leistungserbringung behindert wird.

Während der Vorbereitungsphase besteht keine Leistungspflicht des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat während der Vorbereitungsphase keinen Anspruch auf Vergütung.

- 16.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Vertragsbeendigung (mindestens vier Wochen vor Vertragsende) sämtliche Unterlagen zusammenzustellen und an die Salus Altmark Holding gGmbH herauszugeben, die dem nachfolgenden Auftragnehmer die Aufnahme der Leistungen zur Wäscheversorgung erleichtern.

Der Auftragnehmer hat dem nachfolgenden Auftragnehmer bzw. der Salus Altmark Holding gGmbH mindestens vier Wochen vor der Beendigung dieses Vertrags eine Vorbereitungsphase zu gewähren, während der die Mitarbeiter des nachfolgenden Auftragnehmers bzw. der Salus Altmark Holding gGmbH einen Einblick in das bestehende Wäscheversorgungssystem erhalten.

Anspruch auf eine gesonderte Vergütung für die Unterstützung bei der Überleitung der vertraglichen Leistungen auf einen nachfolgenden Auftragnehmer bzw. der Salus Altmark Holding gGmbH besteht nicht.

## 17. Aufrechnung, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht

Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Das Recht des Auftragnehmers zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufzurechnende Forderung mit der Forderung des

02\_Vertragsentwurf Wäschedienstleistungen (Werksvertrag)

---

Auftraggebers im Gegenseitigkeitsverhältnis steht. Die Regelung des § 19 Nr. 3 VOL/B bleibt unberührt.

## 18. Haftung der Salus Altmark Holding gGmbH

18.1 Die Haftung der Salus Altmark Holding gGmbH ist auf vorsätzliches oder arglistiges Verhalten beschränkt.

18.2 Die Regelungen zur Haftung gemäß vorstehendem Absatz 1 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Salus Altmark Holding gGmbH, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

## 19. Anwendbares Recht, Vertragssprache

19.1 Für alle Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19.2 Die Vertragssprache ist deutsch.

Magdeburg, ..... , .....

.....

Auftraggeber

.....

Auftragnehmer